



Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Rhein-Berg
Postfach 10062 · 51699 Gummersbach

Regionalniederlassung Rhein-Berg

Stadtverwaltung
z. Hd. Herrn Schmalenbeck
Postfach 1640
42485 Radevormwald



Kontakt: Herr Wurm
Telefon: 02261 / 89-258
Fax: 02261 / 89-500
E-Mail: Thorsten.Wurm@straessen.nrw.de
Zeichen: 206002/Wur2.10.02.16/LAP Stufe 2 Radev.
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 11.02.2014

Stellungnahme zum Lärmaktionsplan – Stufe II der Stadt Radevormwald im Rahmen der TÖB Beteiligung gemäß § 47d Abs. 3 BImSchG und Nr. 9 Runderlass Lärmaktionsplanung

Ihr Schreiben vom 09.01.2014

Sehr geehrter Herr Schmalenbeck,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 09.01.2014 haben Sie die Regionalniederlassung Rhein-Berg bzgl. des Lärmaktionsplans der Stadt Radevormwald angeschrieben.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Lärminderung werden zur Kenntnis genommen; es kann jedoch kein Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen für diese Maßnahmen vorausgesetzt werden.

Der Landesbetrieb Straßenbau ist im Rahmen seines Zuständigkeitsbereiches an die Vorgaben der Straßenbauverwaltung gebunden. Dies bedeutet, dass in Nordrhein-Westfalen der Straßenbaulasträger Bundesrepublik Deutschland für bestehende Bundesfernstraßen und das Land Nordrhein-Westfalen für seine Landesstraßen Lärmschutz (sog. Lärmsanierung) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Die Lärmsanierung dient der Verminderung der Lärmbelastung an bestehenden Straßen, ohne dass eine bauliche Änderung der Straße erfolgt. Die Regelungen zum Verfahrensablauf ergeben sich aus den Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes – VLärmSchR-97 in Verbindung mit den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 1990 (RLS-90).

Eine der Grundvoraussetzungen ist, dass der Beurteilungspegel einen der maßgeblichen Immissionswerte der Lärmsanierung in Abhängigkeit von der Gebietskategorie überschreitet.

Zur Einschätzung der Lärmsituation werden die Beurteilungspegel mit dem aktuellen Verkehrsaufkommen nach dem in den RLS-90 vorgeschriebenen Verfahren berechnet und den festgelegten Immissionswerten gegenübergestellt.

Straßen NRW-Betriebsitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen
Telefon: 0209/808-0
Internet: www.straessen.nrw.de · E-Mail: kontakt@straessen.nrw.de

Landesbank Hessen-Thüringen · BIC: 21070000 · Konto-Nr. 4005815
IBAN: DE20 25030000004005815 · BIC: WELADED33
Sachnummer: 319/5972/0701

Regionalniederlassung Rhein-Berg

Albertstr. 22 · 51693 Gummersbach
Postfach 10062 · 51699 Gummersbach
Telefon: 02261/89-0
kontakt.rnrb@straessen.nrw.de

Aus den Angaben der Lärmkartierung kann somit noch keine Betroffenheit nach den Kriterien der Lärmsanierung abgeleitet werden. Vielmehr wird eine zusätzliche Betrachtung der Lärmsituation nach den Regelungen der Lärmsanierung notwendig, da die Vorgaben aus der Umgebungsrichtlinie nicht für Bundesfern- und Landesstraßen in der Baulast des Bundes bzw. des Landes maßgeblich sind.

Da die Angaben in der Lärmkartierung zum **Lnight** in etwa mit dem Nachtpegel gemäß der RLS-90 vergleichbar sind (abhängig von der Genauigkeit und Vollständigkeit der Eingabedaten bei der LANUV-Berechnung), können diese aus der **Lärmkartierung als erster Anhaltspunkt für eventuelle Betroffenheiten** im Rahmen der Lärmsanierung herangezogen werden, so dass sich betroffene Eigentümer zwecks genauer Klärung der Voraussetzungen einer Lärmsanierung an den Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen (regionale Zuständigkeit – Regionalniederlassung Rhein-Berg) wenden können.

Zu Punkt 4.1. „Bereits durchgeführte oder geplante Maßnahmen“ ist zu bemerken, dass z. Zt. im östlichen Stadtgebiet im Bereich des Ortsteiles Grüne (T-Einmündungsbereich der B 229 / B 483) ein KVP geplant wird. Dieser wird nach baulicher Umsetzung im Streckenbereich der B 299 zur Verstärkung des Verkehrsflusses beitragen.

Zu Punkt 4.2.1 „Verkehrsplanung, Abschnitt Straßenraumgestaltung“ ist anzumerken, dass hier die erforderlichen Lichtraumprofile sowie die vorhandenen Versorgungsleitungsbestände zu beachten sind – diese Maßnahmen sind, sofern sie die Straßenbaulast des LS NRW betreffen, im Vorfeld abzustimmen.

Zu Punkt 4.2.3 „Auf die Quelle ausgerichtete Maßnahmen, Bauliche Maßnahmen an der Fahrbahnoberfläche (Fahrbahnbelag)“ ist zu bemerken, dass gemäß der Rechenvorschrift RLS-90, Tabelle 4 nur bei Fahrgeschwindigkeiten über 60 km/h und nur bei bestimmten Belägen eine Lärminderung in der Berechnung berücksichtigt werden darf (Korrekturbeiwert D_{str0}). Für Stadtstraßen gibt es bisher keine anerkannten lärmarmen Bauweisen, die bei Einsatz eine Lärminderung von 5 – 8 dB(A) verursachen.

Um die Flut der zu erwartenden Anfragen aus dem gesamten Zuständigkeitsbereich systematisch bearbeiten zu können, beabsichtigt der Landesbetrieb, auf der Grundlage der Lärmkartierung der Stufe 2 eine Prioritätenliste zu erstellen (Anzahl der voraussichtlichen Betroffenheiten und Grad der Betroffenheit) und die einzelnen Gebiete entsprechend dieser Reihenfolge nacheinander zu untersuchen.

Da es sich beim Lärmschutz nach Lärmsanierungskriterien um eine freiwillige Leistung des Bundes im Rahmen haushaltsrechtlicher Regelungen handelt, soll mit dieser Vorgehensweise erreicht werden, dass die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zuerst für die am stärksten betroffenen Bereiche eingesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.


(Peter Felsenheim)